

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 43.

Weimar.

23. November 1910.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. die Volkszählung am 1. Dezember 1910, Seite 333. — Ministerialbekanntmachung, betr. die Besetzung eines Leutnantspostens, Seite 333. — Ministerialbekanntmachung, betr. Ernennung des Großherzoglichen Coenontrichlers Justizrat Wegner in Weimar zum Beisetzungs-Kommissar für den Landen des Markgrafthums Meiningen, Seite 333. — Ministerialbekanntmachung, betr. Ernennung des Großherzoglichen Kammerdieners Rausch in Weimar zum Beisetzungs-Kommissar für die Verwaltung eines Theils des Grundstücks Nr. 350 lat. von Markgrafen, Seite 340. — Inhaltsverzeichnis aus dem Centralblatt für das Deutsche Reich, Seite 340.

Ministerialbekanntmachungen.

[122] I. Nach Beschluß des Bundesrats ist im Jahre 1910 in allen deutschen Staaten eine **Volkszählung nach dem Stande vom 1. Dezember** vorzunehmen, zu deren Ausführung im Großherzogthume hierdurch folgendes verordnet wird:

§ 1.

Durch die Volkszählung ist die ortsanwesende Bevölkerung, das ist die Gesamtzahl der innerhalb der Grenzen der einzelnen Staaten in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember ständig oder vorübergehend anwesenden Personen, festzustellen. Dabei gilt als entscheidender Zeitpunkt die Mitternacht, so daß von den in dieser Nacht Geborenen und Gestorbenen die vor Mitternacht Geborenen und die nach Mitternacht Gestorbenen mitzuzählen sind. Mit der Volkszählung wird die Feststellung der bewohnten und unbewohnten Wohngebäude und der anderen zur Zeit der Zählung zu Wohnzwecken benutzten festen oder beweglichen Baulichkeiten verbunden.

Etwa nötig werdende Nachzählungen haben sich auf den Stand vom 1. Dezember zu beziehen.